

B 10 LW 5/99 R

Land
Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht
Bundessozialgericht
Sachgebiet
Alterssicherung der Landwirte
Abteilung
10.
1. Instanz
SG Oldenburg (NSB)
Aktenzeichen
-
Datum
12.05.1998
2. Instanz
LSG Niedersachsen-Bremen
Aktenzeichen
-
Datum
17.03.1999
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 10 LW 5/99 R
Datum
17.08.2000
Kategorie
Urteil

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 17. März 1999 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten auch für das Revisions- verfahren zu erstatten.

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob bei der Berechnung des Altersrente des Klägers nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) auch Zeiten der Weiterversicherung seiner Ehegattin aufgrund ihrer Erklärung nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) zu berücksichtigen sind.

Der im Jahre 1930 geborene Kläger ist mit der früheren landwirtschaftlichen Unternehmerin W. B. verheiratet. Diese hatte für die Zeit von Oktober 1957 bis September 1972 und wiederum von November 1994 bis Oktober 1995 Pflichtbeiträge als aktive Landwirtin nach dem GAL bzw ab 1. Januar 1995 nach dem ALG entrichtet. In der Zwischenzeit von Oktober 1972 bis Oktober 1994 hatte sie aufgrund einer Erklärung zur Weiterentrichtung von Beiträgen nach § 27 GAL die Beitragszahlung fortgeführt. Der Kläger selbst wurde nach § 1 Abs 3 ALG am 1. Januar 1995 Pflichtmitglied bei der Beklagten und führte von Januar 1995 bis Oktober 1995 für insgesamt 10 Monate eigene Beiträge ab.

Mit Bescheid vom 22. Juli 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Januar 1997 gewährte die Beklagte dem Kläger ab 1. Januar 1996 eine Altersrente für Landwirte, wobei aber die von der Ehegattin nach § 27 GAL weiterentrichteten Pflichtbeiträge unberücksichtigt blieben.

Das Sozialgericht (SG) Oldenburg hat die Klage mit Urteil vom 12. Mai 1998 abgewiesen. Demgegenüber hat das Landessozialgericht Niedersachsen (LSG) mit Urteil vom 17. März 1999 die Beklagte verurteilt, dem Kläger "Altersrente unter Berücksichtigung des Zeitraums vom 1. Oktober 1972 bis zum 31. Oktober 1994 als zurechenbare Beitragszeit zu gewähren". Zur Begründung hat es ausgeführt, die von der Ehegattin des Klägers aufgrund ihrer Erklärung nach § 27 GAL entrichteten Beiträge seien dem Kläger nach § 92 Abs 1 ALG anzurechnen. Auch diese Beiträge seien Pflichtbeiträge, die "als Landwirt" bzw als "landwirtschaftlicher Unternehmer" gezahlt worden seien. Sie seien deshalb bei der Altersrente des Klägers zu berücksichtigen.

Mit der Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 92 Abs 1 Satz 1 ALG. Die aufgrund der Weiterentrichtungserklärung gezahlten Beiträge der Ehegattin des Klägers seien bei der Berechnung der Altersrente des Klägers nicht rentensteigernd zu berücksichtigen. Daß der Gesetzgeber insofern zwischen Pflichtbeiträgen nach § 14 und § 27 GAL differenzieren wollte, sei den Gesetzesmaterialien zu entnehmen und beruhe auf der Überlegung, nur solche Zeiten beim Ehegatten beitragsfrei anzurechnen, für die bei rückschauender Betrachtung eine Versicherungspflicht gemäß § 1 Abs 3 ALG hätte bestehen können. Die Fiktion der Landwirteigenschaft des Ehegatten korrespondiere mit der in § 92 Abs 2 Satz 1 ALG enthaltenen Fiktion und beruhe auf der typisierenden Annahme, daß Landwirtehegatten regelmäßig im Betrieb mitarbeiteten. Auch wenn nach der ursprünglichen Fassung des § 92 ALG durch das Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung � Agrarsozialreformgesetz 1995 - (ASRG 1995) ein Anspruch des Klägers auf Zurechnung der Zeiten der Weiterversicherung gemäß § 27 GAL bestanden habe, sei diese Rechtsposition durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherheit vom 15. Dezember 1994 (ASRG-ÄndG) ohne Verfassungsverstoß ersatzlos wieder entzogen worden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 17. März 1999 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 12. Mai 1998 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Auf Anfrage des Senats vom 21. Juni 2000 hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) die Auskunft vom 5. Juli 2000 erteilt.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat zu Recht die Beklagte verurteilt, die Altersrente des Klägers unter Berücksichtigung der Beitragszeiten vom 1. Oktober 1972 bis 31. Oktober 1994 neu festzustellen.

Der Kläger erfüllt nach den das Bundessozialgericht (BSG) bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG ([§ 163](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)) die Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an (§ 11 Abs 1 ALG). Bei der Berechnung der Rente sind alle Beitragszeiten unter Einschluß der Beitragszeiten aufgrund einer Erklärung nach § 27 GAL zu berücksichtigen (vgl § 23, 93 Abs 1 ALG). Dazu gehören auch Zeiten, für die nach § 92 Abs 1 ALG Beiträge als gezahlt gelten, also diejenigen Zeiten, für die die Ehefrau des Klägers vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994 Pflichtbeiträge als Landwirt zur Altershilfe entrichtet hat (auch zugesplittete Zeiten genannt). Sie gelten beim begünstigten Ehegatten als Zeiten einer Pflichtversicherung nach § 1 Abs 3 ALG (§ 92 Abs 2 Satz 1 ALG).

Beiträge als Landwirt iS des § 92 Abs 1 Satz 1 ALG alter wie neuer Fassung sind auch weiterentrichtete Pflichtbeiträge (1). Die Neufassung des Gesetzes beließ es bei diesem Begriff (2). Ein Wille des Gesetzgebers, das Recht auf die beitragsfreie Anrechnung weiterentrichteter Beiträge wieder zu entziehen, hat im Gesetz keinen erkennbaren Niederschlag gefunden (3). Dies gilt auch für das behauptete Gesetzgebungsmotiv, dem Ehegatten des Landwirts nur diejenigen Zeiten beitragsfrei anzurechnen, in denen eine Mitarbeit im landwirtschaftlichen Unternehmen überhaupt möglich gewesen wäre (4).

92 Abs 1 Satz 1 ALG in der hier anzuwendenden Fassung des ASRG-ÄndG (BGBl I 1814 (ALG nF)) schreibt vor:

"Für den Ehegatten gelten für die Ehezeit in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis zum 31. Dezember 1994, für die der andere Ehegatte Beiträge als Landwirt zur Altershilfe gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit anrechenbaren Beitragszeiten als Landwirt belegt sind und sofern

1. der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und, wenn der andere

Ehegatte am 1. Januar 1995 Landwirt nach § 1 Abs. 2 ist,

a) für Januar 1995 Pflichtbeiträge zahlt ..."

Diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllt der Kläger. Soweit die Meinung vertreten wird, mit dem Begriff "Beiträge als Landwirt" seien nur die Beiträge der aktiven Landwirte und nicht auch diejenigen der "Weiterentrichter" gemeint, vermag sich der Senat dem nicht anzuschließen. Der Wortlaut, der Sinn und Zweck des Gesetzes und die im Gesetz zum Ausdruck gekommenen Wertungen bestätigen vielmehr die vom Senat vorgenommene Gesetzesauslegung.

1. Die von der Ehegattin des Klägers als ehemalige Landwirtin weiterentrichteten Beiträge sind vom maßgeblichen Begriff "Beiträge als Landwirt" umfaßt.

a) Der Kläger erfüllt die Voraussetzung des Nr 1 Buchstabe a) aaO, denn er hat für Januar 1995 Pflichtbeiträge gezahlt, weil seine Ehegattin nach Nr 1 aaO am 1. Januar 1995 aktive Landwirtin nach § 1 Abs 2 ALG gewesen ist, mit der Folge, daß er selbst nach § 1 Abs 3 ALG (als "Fiktiv"-Landwirt) ab 1. Januar 1995 Beiträge zu zahlen hatte.

b) Bereits nach der Ursprungsfassung des ALG idF des ASRG 1995 vom 29. Juli 1994 ([BGBl I 1890](#) (ALG aF)) war die Übertragung von Zeiten der Weiterversicherung des Ehegatten nach § 27 GAL nicht ausgeschlossen. So schrieb § 92 Abs 1 ALG aF vor:

"(1) Für Ehegatten von Landwirten gelten für die Ehezeit in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis zum 31. Dezember 1994, für die der Landwirt Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit anrechenbaren Beitragszeiten als Landwirt belegt sind, und sofern

der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und für Januar 1995 Pflichtbeiträge als Landwirt zahlt ..."

Ergänzend regelte § 92 Abs 1 Satz 4 ALG aF:

"Die Sätze 1 bis 3 gelten für nach dem 1. Januar 1930 geborene Ehegatten von ehemaligen Landwirten, die bis zum Monat vor Rentenbeginn, mindestens bis zum Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Beiträge als Landwirt entrichtet haben und die Ehegatten von Beziehern einer Rente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit entsprechend, auch wenn für Januar 1995 Pflichtbeiträge nicht gezahlt werden."

Bereits diese erste Fassung des Gesetzes begünstigte iS des Satzes 1 aaO den Kläger als Ehegatten einer Weiterversicherten nach § 27 GAL. Die Voraussetzungen des Satzes 4 aaO mußten vom ihm nicht zusätzlich erfüllt werden, denn er selbst ist ab 1. Januar 1995

versicherungspflichtig geworden und hat Pflichtbeiträge gezahlt.

c) Daß die Begünstigung der Ehegatten von Weiterversicherten - auch derjenigen, die nicht am 1. Januar 1995 nach § 1 Abs 3 ALG Pflichtmitglieder geworden sind, dann allerdings nur unter den besonderen Voraussetzungen des Satzes 4 aaO - gewollt war, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Die Fassung des Satzes 4 aaO war im Regierungsentwurf des ALG (vgl. [BT-Drucks 12/7589 S 72](#)) noch nicht enthalten.

Dieser Entwurf lautete in § 96 Abs 1 Satz 4 (entspricht § 92 der Gesetzesfassung):

"Die Sätze 1 bis 3 gelten für Ehegatten von Beziehern einer Rente oder einer Rente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit entsprechend; dies gilt auch dann, wenn der Ehegatte eines ehemaligen Landwirts am 1. Januar 1995 nicht versicherungspflichtig und nach dem 1. Januar 1930 geboren ist, es sei denn, der Ehegatte ist versicherungsfrei."

Erst im Zuge der Beratungen des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung erhielt der oa § 92 Abs 1 Satz 4 ALG aF seine endgültige Fassung. Damit stellte das Gesetz für die Begünstigung der Ehegatten von ehemaligen Landwirten im Gegensatz zu dem Regierungsentwurf nicht auf den Bezug einer Rente iS des ALG ab, sondern auf die schon in § 27 Abs 1 Satz 5 GAL vorgeschriebene lückenlose Beitragsentrichtung ([BT-Drucks 12/7599 S 7](#), 14). Nur noch für Ehegatten von Beziehern einer Rente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG), die in der Altershilfe der Landwirte als landwirtschaftliche Unternehmer galten (§ 14 Abs 1 Satz 1 FELEG), war der Rentenbezug anspruchsbegründend für die Begünstigung.

d) Mit dem ausdrücklichen Verzicht auf die Voraussetzung des Satzes 1 aaO, es müßten für Januar 1995 Pflichtbeiträge als Landwirt gezahlt werden, stellte Satz 4 des § 92 Abs 1 ALG aF klar, daß grundsätzlich auch die Ehegatten von weiterversicherten ehemaligen Landwirten, selbst wenn letztere am 1. Januar 1995 oder später nicht mehr den Status eines aktiven Landwirts erlangt hatten, iS des Abs 1 aaO begünstigt werden. Entscheidend für die Anrechnung sollte nicht der Rentenbezug sein, sondern vielmehr die Wahrung des Lückenlosigkeitsprinzips iS des § 27 Abs 1 Satz 5 GAL, sei es durch Weiterversicherungsbeiträge, sei es durch Pflichtbeiträge als aktiver Landwirt. Korrespondierend mit der Fortführung der Versicherungspflicht nach § 84 Abs 2 Satz 1 ALG und deren zeitlicher Begrenzung nach § 84 Abs 2 Satz 3 ALG knüpft der Satz 4 des § 92 Abs 1 ALG aF an diesen wesentlichen Grundzug des GAL an. Was aber unter den genannten Voraussetzungen für die Ehegatten von nicht mehr aktiven Landwirten gilt, gilt erst recht für die Ehegatten von Landwirten, die am 1. Januar 1995 aktiv waren.

92 Abs 1 ALG i dF des ASRG-ÄndG hat diese - für die am 1. Januar 1995 nicht aktiven Landwirte bedingte - Begünstigung der Ehegatten von Weiterversicherten iS von § 27 GAL nicht rückwirkend aufgehoben, sondern den Kreis der Berechtigten durch den Verzicht auf die lückenlose Beitragsentrichtung erweitert.

2. Die Beiträge ehemaliger Landwirte als Weiterversicherte iS von § 27 GAL sind schon dem Wortlaut des § 92 Abs 1 ALG nF nach, insbesondere im Begriff "Beiträge als Landwirt", von dieser Vorschrift mit umfaßt. Das zeigt die nähere geschetzesgeschichtliche Entwicklung dieses Begriffs.

a) Bereits der Gesetzgeber des ALG aF hat für die Bezeichnung der von ehemaligen Landwirten gezahlten Beiträge in § 92 Abs 1 Satz 4 aaO ausdrücklich den Begriff "Beiträge als Landwirt" gewählt. Das ist vor allem deshalb von weiterreichender Bedeutung, weil Satz 1 aaO, der mit dem Regierungsentwurf übereinstimmte, diesen Begriff (noch) nicht kannte. Mit dem Oberbegriff "Beiträge als Landwirt" waren von Anfang an alle Pflichtbeiträge zum Sondersystem der landwirtschaftlichen Alterssicherung gemeint; damit wurden nicht nur die Beiträge der aktiven Landwirte, die später in § 92 Abs 1 Satz 1 Nr 1 ALG nF unmißverständlich Landwirte nach § 1 Abs 2 (ALG) genannt werden sollten, sondern auch jene Beiträge bezeichnet, die ehemalige Landwirte aufgrund ihrer Weiterversicherungserklärung nach § 27 GAL entrichtet haben. So knüpfte der Gesetzgeber des ALG konsequent an die Gleichstellung der Pflichtbeiträge nach dem GAL an. Nach diesem Vorläufergesetz konnten landwirtschaftliche Unternehmer auch diejenigen Personen sein, die aufgrund der Erklärung gemäß § 27 Abs 1 Satz 1 GAL beitragspflichtig waren (vgl. hierzu eingehend BSG vom 29. März 1990, [SozR 3-5850 § 48 Nr 1](#); insoweit unzutreffend das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1998 - L 8 LW 9/97 - S 8 des Abdrucks, wonach es sich bei weiterentrichteten Beiträgen um solche zu einer freiwilligen Versicherung gehandelt habe). Im übrigen verwendet § 92 Abs 1 ALG alter wie neuer Fassung den Begriff "Beiträge als Landwirt" auch in bezug auf den begünstigten Ehegatten. Für Zeiträume, in denen dieser selbst Pflichtbeiträge entrichtet hatte, erfolgt zur Vermeidung einer Doppelversicherung keine Übertragung von Versicherungszeiten. Dieser Ausschluß gilt aber für alle Pflichtbeitragszeiten des begünstigten Ehegatten, sei es als aktiver Landwirt, sei es aufgrund einer Erklärung nach § 27 GAL.

b) § 92 Abs 1 Sätze 1 und 4 ALG aF ordnete mithin nicht nur allen am 1. Januar 1995 beitragspflichtigen (§ 1 Abs 3 aaO) Ehegatten von Landwirten nach § 1 Abs 2 aaO (aktiven Landwirten), sondern unter den Voraussetzungen des Satzes 4 aaO gleichermaßen auch den im Januar 1995 nicht beitragspflichtigen Ehegatten von ehemaligen Landwirten Beitragszeiten zu, für die der andere Ehegatte Pflichtbeiträge zum System der landwirtschaftlichen Alterssicherung entrichtet hatte.

Dabei machte das Gesetz keine Einschränkungen hinsichtlich der Qualität der als Landwirt gezahlten Beiträge. Insbesondere entsprach es gerade - wie oben ausgeführt - den Regelungen des GAL, daß die Beiträge sowohl für beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer als auch für die nach § 27 GAL Beitragspflichtigen (§ 12 Abs 2 Satz 1 GAL) gleich waren. Dies konnte auch nicht anders sein, weil nach dem Regelungszusammenhang des § 92 Abs 1 Satz 4 ALG aF auch die weiterentrichteten Beiträge notwendig waren, um die Anwartschaft bis zur Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen (Rentenbeginn, Erwerbsunfähigkeit, 60. Lebensjahr) aufrechtzuerhalten (vgl. dazu § 84 Abs 2 Satz 3 ALG alter wie neuer Fassung).

3. Die Neufassung des § 92 Abs 1 ALG durch das ASRG-ÄndG hat entgegen der Meinung der Beklagten und der in der Auskunft des BMA geäußerten Ansicht den bisher schon eingeführten gesetzlichen Begriff "Beiträge als Landwirt" nicht geändert. Zwar faßte das ASRG-ÄndG die zuvor für die Gruppen der Ehegatten aktiver Landwirte einerseits und derjenigen ehemaliger Landwirte andererseits in § 92 Abs 1 Satz 1 und 4 ALG aF getrennt geregelten Anrechnungsbestimmungen nunmehr in Satz 1 der Neufassung zusammen. Es trifft auch zu, daß die Neufassung für die Beitragsanrechnung nicht mehr auf den Status des Beitragsentrichters als aktiver Landwirt oder als weiterversicherter ehemaliger Landwirt abstellt.

a) In der Neuregelung des Gesetzes ist aber weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck der Regelung die behauptete einschneidende Änderung zu erkennen; sie hätte eine Verschlechterung zu Lasten jener bedeutet, deren Ehegatten Beiträge als ehemalige Landwirte gemäß § 27 GAL bzw § 84 Abs 2 ALG entrichtet haben. Schon der Wortlaut des Gesetzes bringt nicht zum Ausdruck, daß mit der Gesetzesänderung für die Ehegatten derjenigen Landwirte, die auch Weiterversicherungsbeiträge geleistet haben, eine derartige fundamentale Verschlechterung gegenüber dem ALG aF vorgenommen werden sollte. Das gilt um so mehr, als mit dem Begriff "Beiträge als Landwirt" nach der oben dargelegten Auslegung des § 92 Abs 1 ALG aF sowohl die Pflichtbeiträge derjenigen Landwirte erfaßt worden sind, die das ALG nF in § 92 Abs 1 Satz 1 Nr 1 unmißverständlich als "Landwirt nach § 1 Abs 2" (aktiver Landwirt) bezeichnet, als auch diejenigen der Weiterversicherten, die das Gesetz in § 92 Abs 1 Satz 4 ALG aF unmißverständlich "ehemalige Landwirte" genannt hat. Wenn der Gesetzgeber des ASRG-ÄndG, wie von der Beklagten behauptet, dem Gesetz eine andere Stoßrichtung geben und die Pflichtbeiträge der Weiterversicherten nach dem GAL unter allen Umständen und zudem rückwirkend von der Anrechnung ausnehmen wollte, so hätte es dazu einer eindeutigen Wortwahl bedurft. Daran fehlt es jedoch.

b) Auch der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift ist nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit die behauptete grundsätzliche Anrechnungsverschlechterung zu entnehmen. Eine derartige Verschlechterung durch das ASRG-ÄndG ist weder im Gesetzgebungsverfahren als solche deutlich erkennbar erörtert und verhandelt noch - wie dargelegt - in der Gesetzesregelung deutlich bezeichnet worden. Dazu hätte aber dringender Grund bestanden. Wenn der Gesetzgeber wirklich die Absicht gehabt hätte, die mit dem ASRG 1995 ab 1. Januar 1995 geschaffene Begünstigung der Ehegatten von Weiterversicherten gemäß § 27 GAL zu einem erheblichen Teil wieder (rückwirkend) zu entziehen, hätte das auch einen kritischen verfassungsrechtlichen Aspekt gehabt, der der Erörterung bedurft hätte. Das gilt um so mehr, als Weiterversicherten nach § 27 GAL bei der Beitragsentrichtung nicht die Vergünstigung zugute kam, die § 14 Abs 1 Satz 6 FELEG für die Bezieher einer Rente nach dem FELEG vorsah. Danach trug der Bund in vollem Umfang die Beiträge zur Altershilfe für Landwirte für die FELEG-Rentner.

Vielmehr ist in dem Entwurf des ASRG-ÄndG sowohl als Problem als auch als Lösung ausgeführt, die bisherigen Reformneuregelungen hätten bei der Anrechnung von Beitragszeiten für Ehegatten von Weiterentrichtern z.T. zu Härtefällen geführt, die beseitigt werden sollten ([BT-Drucks 13/2747 S 1](#) zu A), und deshalb solle das Änderungsgesetz leistungsrechtliche Verbesserungen bei der Anrechnung ehezeitbezogener Beitragszeiten vor 1995 für Ehegatten von Weiterentrichtern bringen ([BT-Drucks 13/2747 S 1](#) zu B und S 12 zu II).

Demgegenüber wird allerdings in der Begründung zur Änderung des § 92 Abs 1 Satz 1 aaO ausgeführt ([BT-Drucks 13/2747 S 15](#), zu Nr 20 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa):

"Satz 1 der neuen Fassung regelt, daß für die beitragsfreie Anrechnung von Beitragszeiten zugunsten der Ehegatten von Landwirten oder ehemaligen Landwirten nicht mehr auf den Status des anderen Ehegatten (als Landwirt oder Weiterentrichter) am 1. Januar 1995 bzw. auf den letzten Status des anderen Ehegatten vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder Eintritt von Erwerbsunfähigkeit abgestellt wird, sondern generell alle diejenigen Zeiten beitragsfrei angerechnet werden, für die der andere Ehegatte während der Ehezeit Beiträge als Landwirt - d.h. nicht als Weiterentrichter - gezahlt hat."

Dem folgend wird die Ergänzung des § 92 Abs 2 Satz 1 aaO ("für diese Zeit ist § 90 Abs 1 bis 5 nicht anzuwenden") als Folgeänderung erläutert ([BT-Drucks 13/2747 S 15](#), zu Nr 20 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa):

"Folgeänderung zu den Änderungen des Absatzes 1, da Ehegatten von ehemaligen Landwirten, die teilweise Beiträge als Landwirt und teilweise Beiträge als Weiterentrichter gezahlt haben, künftig die vom Ehegatten als Landwirt zurückgelegten - und dann notwendigerweise "lückenhaften" - Zeiten angerechnet erhalten."

Diese Begründungserwägung beruhte augenscheinlich auf einer Fehlinterpretation des § 92 Abs 1 Sätze 1 und 4 ALG aF. Sie hat sich weder nach ihrem Wortlaut noch nach dem Regelungszusammenhang in der endgültigen Gesetzesfassung niedergeschlagen.

aa) Der in den oa Begründungen zum besonderen Teil des Gesetzesentwurfs im Gegensatz zu der allgemeinen Zielsetzung und zu dem vorgeschlagenen Wortlaut des Entwurfs erwähnte Ausschluß aller Beitragszeiten von der beitragsfreien Anrechnung, für die der Ehegatte Pflichtbeiträge als Weiterversicherter gemäß § 27 GAL gezahlt hat, ist kaum auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen. Eher könnte diese Begründung auf der Absicht des Entwurfsverfassers beruht haben, gegenüber dem ALG aF tatsächlich eine grundlegende Verschlechterung herbeizuführen. Beide Überlegungen können aber nicht den Ausschlag für die Auslegung des § 92 Abs 1 ALG nF geben. Nicht nur ist sehr zweifelhaft, ob der Gesetzgeber eine solche (erwogene) Verschlechterung erkannt und in seine Gesetzgebungsabsicht aufgenommen hat. Sondern auch die endgültige Gesetzesfassung legt nach Wortlaut und Regelungszusammenhang nicht den Schluß nahe, daß dieses Motiv, wenn es denn tatsächlich bestanden hätte, im Gesetz seinen Niederschlag gefunden hat. Zwar mag der dem Gesetz unterstellte Wille mit dem Wortlaut vereinbar sein. Als "Wille des Gesetzgebers" sind indessen nur die in der Regelungsabsicht beschlossenen oder aus ihr folgenden Zwecke, Wertsetzungen und Grundentscheidungen zu bezeichnen. Konkrete Normvorstellungen dagegen, also Vorstellungen der Verfasser des Gesetzestextes oder von Mitgliedern von beratenden Ausschüssen über die genaue Bedeutung und Reichweite einer einzelnen Bestimmung oder eines einzelnen Ausdrucks sind nicht unbesehen als Auslegungsregeln zu übernehmen. Diese Personen sind weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit "der Gesetzgeber". Ihre Vorstellungen sind wichtig, stellen aber keine bindende Richtschnur für die Auslegung dar (vgl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Auflage 1991, S 330 f). Die Rechtsprechung geht davon aus, daß für die Auslegung der in der Gesetzesbestimmung zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers maßgebend ist, so wie er sich aus dem Wortlaut und dem Sinnzusammenhang ergibt. Nicht entscheidend ist danach die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder gar die Auffassung der Behörden, in deren Zuständigkeit die Ausführung des Gesetzes fällt (vgl mwN May, Die Revision in den zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, 2. Auflage 1997, VI RdNr 186 S 383).

bb) Gemessen an der zu verlangenden Klarheit der Gesetzessprache durfte die gewichtige Absicht einer eingreifenden Verschlechterung der bisher gewährten Anrechnung fiktiver Beitragszeiten aufgrund von Beiträgen nur des Ehegatten nicht in der Form versteckt werden, daß dem Begriff "Beiträge als Landwirt" in § 92 Abs 1 Satz 1 ALG idF des ASRG-ÄndG ohne ausdrückliche Hinweise eine einschränkende Bedeutung unterlegt werden soll. Dieser Vorwurf ist dem Gesetzgeber aber - jedenfalls im Ergebnis - nicht zu machen. Vielmehr hat er sowohl in § 92 Abs 1 ALG aF als auch in der Neufassung dieser Vorschrift durch das ASRG-ÄndG gezeigt, daß er insbesondere auch im betreffenden Zusammenhang die aktiven Landwirte unmißverständlich bezeichnet, wenn er sie im Gegensatz zu ehemaligen Landwirten

ausschließlich meint. Das erhellt in besonders anschaulicher Weise auch die Neufassung des Satzes 4 aaO. Die oben zitierte Fassung des ALG aF schrieb eigens vor, daß die Sätze 1 bis 3 aaO sowohl unter bestimmten Voraussetzungen für Ehegatten von ehemaligen Landwirten und die von ihnen (auch in dieser Eigenschaft) entrichteten "Beiträge als Landwirt" entsprechend gelten als auch für Ehegatten von Beziehern einer Rente nach dem FELEG. Die Neufassung des Satzes 4 aaO durch das ASRG-ÄndG lautet demgegenüber nur noch:

"Beiträge, die bei Stilllegung des landwirtschaftlichen Unternehmens nach den Vorschriften des Gesetzes über die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gezahlt sind, gelten bei Anwendung von Satz 1 nicht als Beiträge als Landwirt."

Spätestens an dieser Stelle wäre es erforderlich gewesen - hätte das Recht so angewandt werden sollen -, im Gegensatz zu der Regelung des ALG aF ausdrücklich vorzuschreiben, daß auch die Beiträge, die als ehemaliger Landwirt nach § 27 GAL gezahlt sind, im Rahmen des Satzes 1 nicht als Beiträge als Landwirt gelten. Indem der Gesetzgeber gerade darauf verzichtet hat, bestätigt er die Auffassung des Senats, daß der Begriff "Beiträge als Landwirt" in Satz 1 aaO alle Pflichtbeiträge aktiver und ehemaliger Landwirte zum System der landwirtschaftlichen Alterssicherung umfaßt und es deshalb notwendig war, die Ehegatten von Beziehern einer FELEG-Rente gesondert auszuschließen. Damit stimmt die Begründung des Gesetzesentwurfs überein ([BT-Drucks 13/2747 S 15](#) zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd):

"Satz 4 in der neuen Fassung stellt klar, daß Ehegatten von Beziehern einer Produktionsaufgabenrente nach Stilllegung des Unternehmens in der Altershilfe bis Ende 1994 anrechenbare Zeiten nicht anzurechnen sind, auch wenn diese Zeiten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 FELEG in der Fassung bis Ende 1994 als Beitragszeiten als Landwirt gelten. Dies entspricht dem Regelungsziel, in typisierender Weise die Mitarbeit in einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu honorieren."

Satz 4 in der bisherigen Fassung ist wegen der Neufassung des Satzes 1 entbehrlich."

Infolgedessen verbietet sich schon aus diesem Grund die von der Beklagten und dem BMA vertretene Gesetzesauslegung, nach der der Begriff "Beiträge als Landwirt" nur diejenigen Beiträge meint, die als aktiver Landwirt gezahlt worden sind. Bemerkenswert ist zudem, daß die Verfasser der Begründung des Gesetzesentwurfs auch an dieser Stelle ungenau sind. Denn in § 14 Abs 1 Satz 1 FELEG in der bis Ende 1994 geltenden Fassung ist nicht etwa vorgeschrieben, daß Zeiten nach dieser Vorschrift als Beitragszeiten als Landwirt gelten, sondern daß derjenige landwirtschaftliche Unternehmer, der berechtigt ist, eine Rente wegen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu erhalten, dann, wenn er die Flächen nach § 2 FELEG stillgelegt hat, unter bestimmten Voraussetzungen in der Altershilfe für Landwirte weiterhin als landwirtschaftlicher Unternehmer gilt. Diese ehemaligen Landwirte sind insofern mit den ehemaligen Landwirten zu vergleichen, die nach § 27 GAL Beiträge als Landwirt weiterentrichtet haben (s § 12 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 GAL). Die Beiträge der ersteren nimmt Satz 4 nunmehr ausdrücklich von der Anrechnungsregelung des Satzes 1 aaO aus, während die Erwähnung der letzteren entbehrlich ist: Ihre Beiträge sind auch weiterhin anrechenbare "Beiträge als Landwirt zur Altershilfe" (jetzt iS des Satzes 1 der Neufassung).

4. Schließlich hat sich in der Neufassung des ALG durch das ASRG-ÄndG nicht das behauptete Gesetzgebungsmotiv niedergeschlagen, dem Ehegatten des Landwirts nur diejenigen Zeiten beitragsfrei anzurechnen, in denen eine Mitarbeit im landwirtschaftlichen Unternehmen überhaupt möglich gewesen wäre (Auskunft des BMA vom 5. Juli 2000, S 2). Vielmehr hatten Landwirte nach § 4 Abs 1 Satz 1 GAL einen Anspruch auf den beitragsfreien Verheiratenzuschlag zur Rente, den die Alterskassen an die Ehegatten selbst auszuzahlen hatte. Dieser Zuschlag wurde unter Einschluß der Pflichtbeiträge nach einer Erklärung gemäß § 27 GAL berechnet und diente in pauschaler Weise der Abgeltung der Mitarbeit des Ehegatten auf dem Hof während der aktiven Zeit. Das ALG idF durch das ASRG 1995 wandelt weitgehend kostenneutral (Begrenzung der Höhe des Rentenanspruchs aus den übertragenen Zeiten auf den bisherigen Verheiratenzuschlag, Ausklammerung des Verheiratenzuschlags bei der Vergleichsberechnung nach altem Recht, keine abgeleiteten Renten aus den übertragenen Zeiten) den bisherigen Anspruch auf den Verheiratenzuschlag in einen eigenständigen Rentenanspruch des Ehegatten um. An keiner Stelle des ALG alter wie neuer Fassung wird zum Ausdruck gebracht, daß entgegen dieser Generallinie die Ehegatten von Landwirten, die Pflichtbeiträge nach einer Erklärung gemäß § 27 GAL entrichtet hatten, ausgeschlossen sind. Schließlich kann den Materialien zum ASRG-ÄndG auch nicht entnommen werden, daß die eingeführten Verbesserungen, insbesondere die Anrechnung von Zeiten der allgemeinen Rentenversicherung auf die Wartezeit nach § 17 Abs 1 ALG nF und damit die Ausweitung des berechtigten Personenkreises, unter finanziellem Aspekt zwingend Anlaß gaben, die Begünstigung der Ehegatten der Weiterversicherten wieder zu entziehen. Denn die Einbeziehung der Zeiten der allgemeinen Rentenversicherung führt insgesamt zu Mehrausgaben von jährlich 5 Millionen DM ([BT-Drucks 13/2747, S 20](#), C "Finanzieller Teil"), wovon auf die Ehegatten von Weiterversicherten allenfalls ein Bruchteil entfällt.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2003-08-19